Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Pasewalk

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.77 ff.),der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146 ff.), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Pasewalk in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 19.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Pasewalk erhebt Gebühren für die Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 bis 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer eingetragen oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Gebührenschuldner.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte, zu entrichten.

(3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührenpflichtiger.

(5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.Juni 1975 (GBL DDR I. S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenpflichtiger.

(6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Stadt Pasewalk kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) an Stelle des Eigentümers Gebührenpflichtige sind.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Straßenreinigung/Winterdienst sind

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die im Kehrplan/Winterdienstplan der Stadt Pasewalk festgelegte Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so ergibt sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Bei der Bemessung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter zulässig.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühren betragen jährlich je Meter Frontlänge

a) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst)	1,42 €
b) Reinigungsklasse 1	1,28 €
c) Reinigungsklasse 2	0,42 €
d) Reinigungsklasse 3	0,16 €

§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein andere Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Fläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4)Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr in Folge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungsatzung zu erbringenden Leistung reduziert entfällt für diese Front die Gebührenpflicht für die Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang wieder aufgenommen werden.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Pasewalk mittels Bescheid.

(2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen

a) bis 20,00 € am 15. Mai jeden Jahres

b) über 20,00 € je zur Hälfte am 15. Mai und am 15. November jeden Jahres

§ 7
Wohnungs-und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.12.2014 (Beschluss STV/036/2014) außer Kraft.

Pasewalk, den 20.10.2017

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 20.10.2017

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 07.11.2017